

# Nach dem Bahn-Streik ist vor dem Bahn-Streik ...

**Beitrag von „plattyplus“ vom 8. September 2021 20:28**

## Zitat von Humblebee

bei Ausfall dieser "Hauptlehrkraft" den Unterricht zumindest bis zur 6. Stunde zu vertreten. D. h. die Berufsschüler\*innen **müssen dann nur noch nachmittags in ihre Betriebe**

Falasch. Sobald die 6. Stunde angefangen hat, muß niemand mehr an dem Tag in den Betrieb. Früher war es so, daß minderjährige Berufsschüler nach Beginn der 6. Stunde nicht mehr in die Betriebe mußten, volljährige Berufsschüler hingegen schon. Seit dem 1.1.2020 gilt für alle die Regelung, daß niemand mehr in den Betrieb muß.

## Zitat von BBIG §15 Absatz 1, Satz 2

Ausbildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen. Sie haben Auszubildende freizustellen an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche.

Hier auch noch einmal von Seiten der IHK nachzulesen:

--> <https://www.ihk-nordwestfalen.de/bildung/ausbil...-z/bbig-4634662>